

# RS OGH 1992/6/4 15Os53/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1992

## Norm

MRK Art13 IV4  
StPO §113 Abs1

## Rechtssatz

Das Beschwerdeinteresse ist zu bejahen, wenn bei jemandem über richterlichen Auftrag eine Hausdurchsuchung vorgenommen wird und sich der Betroffene hiedurch in seiner Rechtssphäre verletzt erachtet. Ein anderes Verständnis der Norm wäre im Hinblick auf Art 13 MRK mit dem Gebot einer verfassungskonformen Gesetzesinterpretation nicht vereinbar.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 53/92  
Entscheidungstext OGH 04.06.1992 15 Os 53/92  
Veröff: JBl 1993,669

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0075037

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)